

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1970

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340 2030 2122 312	13. 1. 1970	Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen	44

20340
2030
2122
312

**Gesetz
zur Neuordnung des Disziplinarrechts
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 13. Januar 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung der Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt

- a) die Bezeichnung „Disziplinarstrafe“ durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme“ und
 - b) die Bezeichnung „Beschuldigter“ durch die Bezeichnung „Beamter“,
- soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

2. Die Überschrift des Ersten Teils wird gestrichen.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, auf die das Landesbeamtengesetz Anwendung findet.

(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach dem Landesbeamtengesetz beziehen, gelten als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

- 1. ein Beamter wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens,
- 2. ein Ruhestandsbeamter
 - a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
 - b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlung (§ 83 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 83 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und das außerdienstliche Verhalten, soweit es zur Beurteilung des Dienstvergehens notwendig ist, sowie die Persönlichkeit des Beamten zu berücksichtigen.“

6. Hinter der Überschrift des Abschnitts II wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen oder einem als Dienstvergehen geltenden Verhalten, das höchstens eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts rechtfertigt, mehr als drei Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nur zulässig, wenn vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

(3) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.

(4) Die Frist ist von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme an gehemmt, solange über eine Beschwerde oder über einen Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer nach § 29 zu entscheiden ist.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzung,
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Warnung, Verweis und Geldbuße zulässig; § 115 bleibt unberührt.“

8. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. § 29 ist nicht anzuwenden.“

9. In § 6 Satz 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

10. Hinter § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Warnung, Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.“

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei der Anwendung des § 168 des Landesbeamtengesetzes die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ergibt.

(3) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden; der Landespersonal-

ausschuß kann Ausnahmen zulassen. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(4) Die Rechtsfolgen der Gehaltskürzung (Absätze 1 bis 3) erstrecken sich auch auf die Beamtenverhältnisse bei einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt. Der Beamte darf vor Ablauf des in Absatz 3 bestimmten Zeitraumes nicht in einem Amt mit höherem als dem bisherigen Endgrundgehalt eingestellt oder angestellt werden; der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.“

12. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1; Satz 2 wird gestrichen.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. Vor diesem Zeitpunkt darf er auch bei einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, nicht in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem des in dem Urteil bestimmten Amtes eingestellt oder angestellt werden; der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.“

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte im Dienste der dem Landesbeamtengesetz unterliegenden Dienstherrn bei Rechtskraft des Urteils bekleidet hat.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist gegen einen Beamten auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden, so darf er bei einem Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, nicht wieder zum Beamten ernannt werden; der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen. Es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.“

15. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Sie bewirkt auch den Verlust der Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand bei Dienstherrn bekleidet hat, für deren Beamte das Landesbeamtengesetz gilt.“

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wird gegen einen Beamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps bei einem dem Landesbeamtengesetz unterliegenden Dienstherrn gestanden hat, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, verlieren der Beamte und seine Hinterbliebenen auch die Ansprüche und Anwartschaften aus dem früheren Dienstverhältnis (Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung sowie die in § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Befugnisse),

wenn der Beamte wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung verurteilt wird.

(2) Wird gegen einen Ruhestandsbeamten, der früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps bei einem dem Landesbeamtengesetz unterliegenden Dienstherrn gestanden hat, auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt Absatz 1 entsprechend.“

17. Hinter § 13 wird als § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts eine Warnung oder ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Geldbuße und Gehaltskürzung dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des öffentlichen Dienstes zu wahren. Kürzung des Ruhegehalts darf gegen einen Ruhestandsbeamten nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um das Ansehen des öffentlichen Dienstes zu wahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.“

18. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und Disziplinargerichten ausgeübt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von den vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und höheren Dienstvorgesetzten ausgeübt. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die zuständige Stelle nicht mehr, bestimmt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Fachminister, welche Stelle zuständig ist. Für den Fall der Umbildung von Körperschaften wird der Innenminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen allgemein zu bestimmen.

(3) Dienstvorgesetzter ist die oberste Dienstbehörde und die ihr nachgeordnete Stelle, der die Ausübung der Befugnisse zur Ernennung des Beamten übertragen ist, sowie die Behörde, der die Dienstaufsicht über diese Stelle obliegt. Die oberste Dienstbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wer außerdem Dienstvorgesetzter ist.“

19. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Beamte gelten auch für Verfahren gegen Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

20. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist;

das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen. Einem Verlangen des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen auf Fortsetzung des förmlichen Disziplinarverfahrens hat die Einleitungsbehörde zu entsprechen.

(4) Die Aussetzung des Verfahrens ist dem Beamten mitzuteilen. Der Beamte kann bei der Disziplinkammer beantragen, daß ein von der Einleitungsbehörde ausgesetztes Verfahren fortgesetzt wird. Sind seit der Aussetzung mehr als drei Monate verstrichen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn die Einleitungsbehörde einem Antrag des Beamten auf Fortsetzung des Verfahrens nicht binnen eines Monats stattgegeben hat. Über den Antrag entscheidet die Disziplinkammer endgültig durch Beschluß. Entsprechendes gilt bei einer Aussetzung durch den Dienstvorgesetzten.

(5) Hat die Disziplinkammer ein bei ihr anhängiges Verfahren ausgesetzt, kann

- a) der Beamte oder der Vertreter der Einleitungsbehörde gegen die Aussetzung nach § 72 Beschwerde einlegen,
- b) der Beamte, der Vertreter der Einleitungsbehörde oder der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen bei der Disziplinkammer die Fortsetzung des Verfahrens beantragen; gegen die ablehnende Entscheidung der Disziplinkammer kann der Antragsteller nach § 72 Beschwerde einlegen.

(6) Wird der Beamte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.“

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils, auf denen das Urteil beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 71) zum Ausdruck zu bringen. Ein außerhalb der Hauptverhandlung ergangener Beschluß kann in der Hauptverhandlung aufgehoben werden.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.“

22. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Beamte handlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Pfleger muß Beamter sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach den §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.“

23. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Inland nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, entscheidet das Amtsgericht über die Verteidigung; soweit der Untersuchungsführer zur Verteidigung befugt ist (§ 52 Satz 1), hat das Amtsgericht seinem Ersuchen um Verteidigung zu entsprechen.“

24. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „Gefahr im Verzug oder wenn der Eid“ durch die Worte „sie zur Sicherung des Beweises oder“ ersetzt.

25. Als neuer § 22 wird eingefügt:

„§ 22

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, gilt § 44 in Verbindung mit § 35a der Strafprozeßordnung entsprechend; Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kann jedoch nur binnen eines Jahres nach der Bekanntgabe der Entscheidung beantragt werden, wenn nicht die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.“

26. Hinter § 22 wird folgende Vorschrift als neuer § 22a eingefügt:

„§ 22a

(1) Anordnungen und Entscheidungen in Disziplinarverfahren werden zugestellt, soweit das gesetzlich vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung; in Verfahren vor den Disziplinargerichten wird nach § 56 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung zugestellt.

(2) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat.“

27. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.“

28. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Anhörung ist ihm zu eröffnen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift

aufzunehmen, von der dem Beamten eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Dem Beamten und seinem Verteidiger ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(4) Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Der Beamte ist abschließend zu hören; Absatz 2 Satz 4 findet Anwendung.

(5) Dem Verteidiger ist bei jeder Anhörung des Beamten die Anwesenheit zu gestatten.“

29. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, ist eine Disziplinarmaßnahme unzulässig oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt, stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beamten mit.“

30. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbei.“

31. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung, Verweis und Geldbuße verhängt werden.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(3) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),

2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,

3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

Sind einem der in Satz 1 Nr. 3 genannten Dienstvorgesetzten nach § 32 die Befugnisse der Einleitungsbehörde übertragen, so kann dieser Geldbußen bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages verhängen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen durch Rechtsverordnung weiter abstufen oder ausschließen.“

32. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen; bei obersten Dienstbehörden kann die Zeichnungsbefugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zuzustellen.“

33. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Der Beamte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt,

wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren oder dem von der obersten Dienstbehörde allgemein bestimmten Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, gilt § 24 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung oder die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend. Der Dienstvorgesetzte, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Disziplinkammer vor. Das Gericht gibt dem Beamten Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern.

(4) Die Disziplinkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Sie entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluß. Das Gericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Beamten ändern. Es kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Beamten zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer ist die Beschwerde zulässig, auf die § 72 sinngemäß anzuwenden ist. Absatz 4 gilt entsprechend.“

34. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Bestätigt das Disziplinargericht im Falle des § 29 Abs. 4 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 29 Abs. 4 Satz 4 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Beamten nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde oder im Falle des § 35 Nr. 3 die Einleitungsbehörde auch ihre eigene Entscheidung jederzeit aufheben; gleichzeitig können sie in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist, außer im Falle des § 35 Nr. 3, der Beamte zu hören. § 24 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

35. § 31 Abs. 1 wird § 31; der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

36. Hinter § 31 wird als § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

(1) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem

Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Antrag ab, hat sie dem Beamten bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offen gelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. § 29 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wird das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, so darf wegen derselben Dienstverfehlung eine Disziplinarverfügung gegen den Beamten erst nach Vorlage des zusammenfassenden Berichts durch den Untersuchungsführer erlassen werden.“

37. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter Buchstabe d als Buchstabe e eingefügt:

„e) für die Beamten der Sparkassen der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers, für die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Zweckverbandssparkassen der nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 4 des Sparkassengesetzes gewählte Hauptverwaltungsbeamte,“.

b) In Absatz 1 wird Buchstabe e Buchstabe f; Buchstabe f wird Buchstabe g.

c) In Absatz 1 Buchstabe f wird das Wort „sonstigen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Für den Fall der Umbildung von Körperschaften wird der Innenminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle allgemein zu bestimmen.“

38. In § 33 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

39. § 36 wird gestrichen; an seiner Stelle werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 36

(1) Der Beamte kann sich vom Beginn der Vorermittlungen an im Disziplinarverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Entsprechendes gilt in den Fällen der §§ 113 bis 113c und des § 115.

(2) Verteidiger können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten im Lande, Beamte, Ruhestandsbeamte oder Richter im Ruhestand sein, sofern sie nicht zu den in § 43a Nrn. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören; vor dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts ist nur zugelassen, wer die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. Verteidiger kann nicht sein, wer Vorsitzender oder Mitglied eines Disziplinargerichtes (§ 37) ist.

§ 36a

Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Von allen Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts, die dem Beamten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in demselben Umfang zu wie dem Beamten; jedoch gilt § 147 Abs. 4 StPO entsprechend.“

40. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Disziplinargerichte sind die Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte in Düsseldorf und Münster und

der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts in Münster.“

41. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „der Zustellung der Disziplinarverfügung oder“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Lag auch dieser außerhalb des Landes, so ist die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf zuständig.“

42. In § 40 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

43. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Mitglieder der Disziplinarkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, weitere Berufsrichter sowie Beamtenbeisitzer als ehrenamtliche Richter.

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte oder Richter sein, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Disziplinarkammer haben.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Berufsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzung des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(4) Die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Unfallfürsorge und den Ersatz von Sachschäden finden auf einen Unfall entsprechende Anwendung, den ein Beamtenbeisitzer in Ausübung oder infolge seiner Tätigkeit als Mitglied einer Disziplinarkammer erleidet. Das Land erstattet dem Dienstherrn dessen Aufwendungen insoweit, als sie die Dienstbezüge oder die sich nach den allgemeinen Vorschriften ergebende Versorgung übersteigen.“

44. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes 2 durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dabei ist § 43 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ und das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beamtenbeisitzer“ ersetzt.

45. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Berufsrichter und einem Beamtenbeisitzer. Der Beamtenbeisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst dem Verwaltungszweig des beschuldigten Beamten angehören; bei beschuldigten Beamtinnen soll möglichst eine Frau Beamtenbeisitzer sein.

(2) Innerhalb der Disziplinarkammer verteilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Geschäfte auf die Mitglieder. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder länger dauernder Verhinderung der Mitglieder der Kammer nötig wird.

(3) Die Disziplinarkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.“

46. Hinter § 43 wird als § 43a eingefügt:

„§ 43a

Ein Berufsrichter oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des beschuldigten Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dem Disziplinarverfahren tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Behörde oder Dienststelle des Beamten angehört.“

47. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beisitzern“ durch das Wort „Beamtenbeisitzern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Disziplinarkammer endgültig.“

48. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Ein Mitglied der Disziplinarkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet, dem nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder dem nach den Vorschriften der Richtergesetze die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.“

49. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Amt eines Beamtenbeisitzers erlischt, wenn er
1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe verurteilt oder wenn im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird,
2. in ein Amt außerhalb des Bezirks der Kammer, der er zugeteilt ist, versetzt wird oder
3. auf andere Weise als durch Versetzung oder Beförderung aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ein Beamtenbeisitzer, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes nicht erfüllt, ist abzuberufen.“

Er kann von dem Amt entbunden werden,

1. wenn er aus Gesundheitsgründen nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben,
2. wenn ihm aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung seines Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung trifft der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts im Falle des Satzes 1 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, im Falle des Satzes 2 Nr. 1 auf Antrag des Präsidenten des Gerichts oder des Beamtenbeisitzers und im Falle des Satzes 2 Nr. 2 auf Antrag des Beamtenbeisitzers durch Beschluß. Der Beamtenbeisitzer ist vor der Entscheidung zu hören.“

50. In § 47 wird die Zahl „44“ durch die Worte „43 Abs. 2 und 3, §§ 43a“ ersetzt.

51. In § 49 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Beisitzer. Ein Beamtenbeisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst dem Verwaltungszweig des beschuldigten Beamten angehören; bei beschuldigten Beamtinnen soll möglichst eine Frau Beamtenbeisitzer sein.“

52. Die Überschrift vor § 50 erhält folgende Fassung:

„8. Untersuchung und Anschuldigung.“

53. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser soll abgesehen werden, wenn der Beamte in den Vermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem Beamten davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil des Beamten nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung einen Beamten oder Richter zum Untersuchungsführer und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. Zur Unterstützung des Untersuchungsführers können Hilfsuntersuchungsführer bestellt werden. Beamte können zu Untersuchungsführern oder Hilfsuntersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beamtenbeisitzers nach § 46 Abs. 1 Nrn. 1 und 3. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Der Untersuchungsführer kann von der Einleitungsbehörde nur abberufen werden, wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Kenntnisfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist. Auf Antrag der Einleitungsbehörde kann die Disziplinarkammer den Untersuchungsführer aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Der Untersuchungsführer kann sowohl in den Fällen des § 43a Nrn. 1 bis 6 als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über seine Ablehnung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig.

(5) Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach Einleitung des Verfahrens einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren und teilt dies dem beschuldigten Beamten mit. Der Vertreter der Einleitungsbehörde unterstützt ihren Weisungen.“

54. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Disziplinarkammer zulässig, die endgültig entscheidet.“

55. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des

Beweises erforderlich ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug auch auf Anordnung des Untersuchungsführers durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.“

56. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in eine Heil- und Pflegeanstalt“ durch die Worte „in ein Landeskrankenhaus oder eine andere öffentliche Heil- und Pflegeanstalt“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Hat der Beamte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, bestellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer von Amts wegen für das Unterbringungsverfahren einen Verteidiger.“
- c) Satz 4 wird gestrichen.

57. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Der Beamte ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beamten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beamte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Beamten stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 70) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.

(3) Dem Beamten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist.“

58. In § 56 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. § 55 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

59. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, hat er dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beamten (Absatz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.“

60. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsbehörde hat das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist, einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam oder sonst unzulässig ist,
2. der Beamte stirbt,
3. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 171 des Landesbeamtengesetzes eintreten,
5. der Ruhestandsbeamte auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
6. bei einem Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht gerechtfertigt erscheint,
7. nach § 13a von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen ist.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Durch den Verzicht wird auch die Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „§ 14 Abs. 2 und“ sowie die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Im Falle der Einstellung nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 31 a Satz 4 bis 6 entsprechend.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten § 25 Abs. 2 und § 30 entsprechend.“

61. Dem 8. Unterabschnitt des Abschnitts III werden folgende Vorschriften angefügt:

„§ 58a

Stellt die Einleitungsbehörde das Verfahren nicht ein, so fertigt der Vertreter der Einleitungsbehörde die Anschuldigungsschrift; diese soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie ist der Disziplinarkammer mit den Akten zu übersenden.

§ 58b

(1) Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Beamten zugestellt (§ 59 Abs. 2), kann er die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Beamten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 16 ausgesetzt ist.“

62. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Der Vorsitzende der Kammer stellt dem Beamten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Absatz 3) zu und bestimmt eine Frist, in der der Beamte sich schriftlich äußern kann. Der Beamte ist zugleich auf sein Antragsrecht nach § 59a und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

(3) Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde dem Gericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. § 58b gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß sich die Fristen um die Hälfte verkürzen.

(4) Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Beamte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, beschließt das Gericht die Aussetzung des Verfahrens. Der Vor-

sitzende der Kammer hat die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben. § 58 b gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß sich die Fristen um die Hälfte verkürzen.

(5) § 54 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.“

63. Hinter § 59 wird als § 59a eingefügt:

„§ 59a

Der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Beamte können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, tunlichst in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Beamten (§ 59 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung den Rechtsstreit verzögern würde und er nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht gestellt ist, das Verfahren zu verschleppen, oder wenn er aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht wurde.“

64. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „eines Beschuldigten“ durch die Worte „eines beschuldigten Beamten“ ersetzt.

65. §§ 61 und 62 werden gestrichen.

66. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 59 Abs. 2 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beamten und seines Verteidigers anzugeben. Ebenso läßt er andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.“

67. In § 65 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Disziplinarkammer“ und „ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde“ gestrichen.

68. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Innenminister und die von ihm ermächtigten Personen, Vorgesetzte des beschuldigten Beamten oder von ihnen beauftragte Beamte sowie der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beamter ihrer Hilfe bedarf.

(2) Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen. §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

69. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann den weiteren Berufsrichter mit der Berichterstattung beauftragen. Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Anhörung des Beamten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beamte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder die Disziplinarkammer sie für unerheblich erklärt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beweisanträgen nach § 59 a ist zu entsprechen, es sei denn, daß

1. die Erhebung des Beweises unzulässig ist oder
2. die Tatsache, die bewiesen werden soll,
 - a) offenkundig,
 - b) für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder
 - c) als wahr unterstellt werden kann, oder
3. das Beweismittel unerreichbar ist.

Die Disziplinarkammer kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die sie für erforderlich hält. § 223 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung und § 17 Abs. 1 bleiben unberührt. Die Disziplinarkammer kann um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch eine Behörde ersuchen.“

70. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Disziplinarkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen“, durch die Worte „Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden“, ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 3“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1“ ersetzt.

71. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 vorliegen. In den Fällen des § 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 kann das Verfahren vor der Hauptverhandlung durch Beschluß eingestellt werden. § 29 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

72. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

(1) Die Disziplinarkammer kann dem Verurteilten in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Abkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil einen Unterhaltsbeitrag auf bestimmte Zeit bewilligen; wird der Verurteilte von der Rechtskraft des Urteils an keine Rente (Absatz 4) erhalten, so darf ihm der Unterhaltsbeitrag nur bewilligt werden, wenn er nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und diese nach seinem gesamten Verhalten nicht ungerechtfertigt erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Unterhaltsbeitrag darf, wenn eine Rentenzahlung zu erwarten ist, nur bewilligt werden, soweit der Verurteilte die ihm für die Zeit der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages erwachsenden Rentenansprüche rechtswirksam an seinen früheren Dienstherrn oder die von diesem bestimmte Stelle abtritt.

(5) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(6) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 168 bis 170, 173 und 174 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 168 und 170 des Landesbeamtengesetzes sind die Höchstgrenze (§ 168 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 4) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 170) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

(7) Die Disziplinarkammer kann auf Antrag den Unterhaltsbeitrag nach Ablauf der Zeit, für die er bewilligt worden ist, jeweils für eine begrenzte Zeit weiterbewilligen."

73. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Worten „nach § 67 Abs. 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Urteil ist von den Berufsrichtern zu unterschreiben; die anderen Mitglieder der Disziplinarkammer, die an dem Urteil mitgewirkt haben, können das Urteil einsehen.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zugleich ist dem Verteidiger eine Abschrift des Urteils zu übersenden.“

74. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „eingelegt wird“ durch das Wort „eingeht“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie die Disziplinarkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.“

75. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts eingelegt werden. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beamten im Ausland, kann der Vorsitzende der Kammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.“

76. In § 74 Satz 2 werden die Worte „eingelegt wird“ durch das Wort „eingeht“ ersetzt.

77. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind zu begründen.“

78. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Die Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist.“

79. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beamten zuzustellen.“

80. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Nach der Übersendung der Akten an den Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts beraumt der Vorsitzende des Disziplinarsenats entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 79).“

81. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 76 als unzulässig verwerfen,
2. das Verfahren nach § 69 Abs. 3 Satz 2 einstellen,
3. das Urteil aufheben und die Sache an die Disziplinarkammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
4. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

(2) Vor der Beschlußfassung ist, wenn der Beamte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der obersten Dienstbehörde und, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde Berufung eingelegt hat, dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beamten sowie dem Vertreter der obersten Dienstbehörde zuzustellen.“

82. In § 80 werden die Worte „§ 79 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 79 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

83. In § 81 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Im Verfahren vor dem Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 67 Abs. 1 Satz 3) kann abgesehen werden, wenn der Beamte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten. § 59 Abs. 2 Satz 2, § 59a und § 67 Abs. 3 Satz 1 finden keine Anwendung.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.“

84. Hinter § 81 werden die Überschrift „c) Bindung der Disziplinarkammer“ und als § 81a eingefügt:

„§ 81a

Wird die Sache an die Disziplinarkammer zurückverwiesen, ist sie an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Disziplinarsenats des Oberverwaltungsgerichts zugrunde liegt.“

85. In der Überschrift vor § 82 wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

86. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt und das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.“

87. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge

nur die Einleitungsbehörde befugt, die das förmliche Disziplinarverfahren gegen den Beamten einleitet oder eingeleitet hat. Sie teilt die Anordnung den für die anderen Ämter des Beamten zuständigen Einleitungsbehörden mit.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

- c) Dem Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
„Sie teilt die Anordnung den für die Nebenämter zuständigen Behörden mit.“

88. § 88 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag des Beamten entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Einleitungsbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig, auf die § 72 sinngemäß anzuwenden ist.“

89. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach dem Ergebnis der Untersuchung“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Strafverfahrens und“ gestrichen.

- c) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten anzurechnen, die der Beamte infolge der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Die Beträge sind erst nachzuzahlen, wenn der Beamte die Höhe solcher Einkünfte glaubhaft dargelegt hat.“

90. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV
Wiederaufnahme des förmlichen
Disziplinarverfahrens“

91. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Beamte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils in dem Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.“

92. In § 91 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 2 und 5“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 2 und 4“ ersetzt.

93. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte seine Beamtenrechte oder seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder verloren hätte.“

94. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Falle des § 90 Abs. 2 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Buchstabe b“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

95. In § 97 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beauftragter des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären.“

96. Die Überschrift vor § 100 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschluß vom Richteramt“.

97. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Im Wiederaufnahmeverfahren darf nicht tätig werden, wer im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung als Beauftragter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat.“

98. Die Überschrift vor § 103 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V
Entziehung und Neubewilligung des
Unterhaltsbeitrages“

99. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Disziplinarkammer beschließen, daß ein nach

§ 70 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte nicht bedürftig oder nach seinem gesamten Verhalten der Unterhaltsbeitrag nicht gerechtfertigt war oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben oder sein gesamtes Verhalten den Unterhaltsbeitrag nicht mehr rechtfertigt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Unterhaltsbeiträge nach Absatz 2 können von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt ist, bewilligt werden.

(4) Die Disziplinarkammer oder deren Vorsitzender nehmen Beweiserhebungen vor, soweit sie diese für erforderlich halten. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Disziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte.

(6) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist Beschwerde nach § 72 zulässig.

(7) § 70 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“

100. Abschnitt V wird Abschnitt VI.

101. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der zuständigen Behörden, Dienstvorgesetzten und des beschuldigten Beamten einschließlich der Kosten, soweit sie in den Vorermittlungen oder in der Untersuchung entstehen.

(2) Verfahren nach diesem Gesetz sind gebührenfrei.

(3) Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie in den Vorermittlungen oder in der Untersuchung entstehen,

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;

2. Telegramm- und Fernschreibgebühren;

3. die durch Bekanntgabe in öffentlichen Blättern entstehenden Kosten;

4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;

5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Beamten, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde;

6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beamten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;

7. die Auslagen des dem Beamten nach § 54 Abs. 1 bestellten Verteidigers;

8. die Auslagen des nach § 18 Abs. 2 bestellten Pflegers.“

102. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Dasselbe gilt, wenn die

Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 58 Abs. 2 Satz 2).

(2) Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten festgesetzt. Sie fließen der Verwaltung zu, in der das Verfahren durchgeführt worden ist.

(3) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, gilt § 108 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Dienstvorgesetzte die Kosten festsetzt.

(4) Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 29 entsprechend.“

103. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten insoweit aufzuerlegen, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird.

(2) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten auch aufzuerlegen, soweit

1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 58 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist;

2. im Verfahren nach § 103 Abs. 1 oder 2 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, 2, Nr. 1 oder Absatz 3 dem Beamten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.“

104. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Wird ein vom Beamten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beamten aufzuerlegen. Wird im übrigen ein Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, trägt der Dienstherr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, kann das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens angemessen auf den Beamten und den Dienstherrn verteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen der §§ 29, 31 a, 103, 113 bis 113 b oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.“

105. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

(1) Die dem Beamten erwachsenden Kosten sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn der Beamte freigesprochen wird. Sie sind dem Dienstherrn teilweise aufzuerlegen, soweit die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden. Sie können dem Dienstherrn ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 106 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird; sie sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens die Schuldlosigkeit des Beamten erwiesen ist oder ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht vorliegt.

(2) Wird ein Rechtsmittel nur vom Vertreter der Einleitungsbehörde oder dem Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem

Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen Kosten dem Dienstherrn aufzuerlegen. Das gleiche gilt, soweit ein beschränktes Rechtsmittel des Beamten Erfolg hat.

(3) Im Antragsverfahren nach den §§ 29, 31a, 103, 113 bis 113b gilt Absatz 1, im Antragsverfahren nach § 93 gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.“

106. In § 109 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten, der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer festgesetzt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Disziplinarkammer endgültig; entsprechendes gilt für die Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten und die Einleitungsbehörde.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren vom Beamten oder von einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Land zu, auch soweit sie in den Vorermittlungen entstanden sind.“

107. Abschnitt VI wird Abschnitt VII und erhält die Überschrift:

„Vollstreckung, Tilgung, Begnadigung“.

108. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Warnung und Verweis gelten als vollstreckt, sobald sie unanfechtbar sind.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen abgezogen werden. Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen der Verwaltung zu, in der das Verfahren durchgeführt worden ist. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Dienstherrn abzuführen.

(4) Die Gehaltskürzung beginnt mit dem der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Tritt der Beamte in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Bei Kürzung des Ruhegehalts gilt Satz 1 entsprechend. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt. Bei der Anwendung der §§ 168, 170 und 170a des Landesbeamtengesetzes bleibt die Kürzung des Ruhegehalts unberücksichtigt.

(5) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dienstbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(6) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(7) Tritt der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils in den Ruhestand, gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil als Urteil auf entsprechende Kürzung des Ruhegehalts; bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erhält der Verurteilte Versorgungsbezüge aus der im Urteil bestimmten Besoldungsgruppe.“

109. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

(1) Die dem Beamten oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder vom Unterhaltsbeitrag (§§ 70, 103) abgezogen werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollstreckt werden können, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

(3) Die Vollstreckungsbehörden haben Vollstreckungsersuchen der Disziplinargerichte zu entsprechen.“

110. Hinter § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

(1) Eintragungen in den Personalakten über Warnung, Verweis oder Geldbuße sind nach drei, über Gehaltskürzung nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Beamte als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für mißbilligende Äußerungen (§ 5 Abs. 3) und in den Fällen von § 13a, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 4 Satz 5, § 58 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1, § 113b sowie im Falle des Freispruchs im förmlichen Disziplinarverfahren sinngemäß.

(6) Absatz 1 gilt für die früheren Disziplinarstrafen der Versagung des Aufstiegs im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstalterstufe entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist fünf Jahre beträgt. Solange sich die Maßnahme noch auswirkt, unterbleibt die Löschung.“

111. § 112 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 53 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß.“

112. Abschnitt VII wird Abschnitt VIII.

113. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

(1) In den Fällen des § 79 Abs. 2 und der §§ 172 und 174 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes kann der Beamte oder Ruhestandsbeamte gegen den Bescheid die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. § 18 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde einzureichen, die ihn erlassen hat; er ist zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor ihrem Ablauf beim Gericht eingehen. Die Behörde legt den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme dem Gericht vor; § 39 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Das Gericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des § 79 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes eine Disziplinarmaßnahme und beantragt der Beamte hiergegen die Entscheidung der Disziplinarkammer oder ist in den

Fällen des § 79 Abs. 2 und des § 172 des Landesbeamtengesetzes das förmliche Disziplinarverfahren beim Disziplinargericht anhängig, ist das Verfahren nach Absatz 1 mit dem Disziplinarverfahren zu verbinden."

114. Hinter § 113 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 113a

(1) Besteht Streit über die Auslegung, die Tragweite oder die Folgen einer Disziplinarentscheidung, ist dem Betroffenen von der zuständigen Behörde ein Bescheid zu erteilen, gegen den er die Entscheidung der Disziplinarkammer oder, wenn der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichtes die streitige Entscheidung erlassen hat, die Entscheidung dieses Gerichts beantragen kann.

(2) Wird ein Bescheid nach Absatz 1 ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten, nachdem er beantragt ist, nicht erteilt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Bescheid zulässig.

(3) Der Antrag auf Entscheidung der Disziplinarkammer ist auch gegen die Feststellung nach § 89 Abs. 1 Nr. 3 sowie gegen Entscheidungen nach § 89 Abs. 3, § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 zulässig.

(4) Für das Verfahren gilt § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 113b

(1) Wird das Verhalten des Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 13a vorliegen; § 90 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(2) Der Antrag ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarmaßnahme erlassen hat oder, wenn das Disziplinargericht entschieden hat, bei dem Disziplinargericht einzureichen, gegen dessen Entscheidung er sich richtet. Im letzteren Falle ist der zuständigen Behörde und dem Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Beamten, und, wenn sie vom Gericht getroffen wird, auch der zuständigen Behörde zuzustellen, sowie dem Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen mitzuteilen.

(3) Lehnt der Dienstvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen, der ihn erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag vor ihrem Ablauf bei dem Disziplinargericht eingeht. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Gericht vor. Das Gericht kann mündliche Verhandlungen anordnen. Es entscheidet endgültig durch Beschluß. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme beantragt, die vom Disziplinargericht bestätigt oder verhängt worden ist, gilt Absatz 3 Satz 5 und 6 entsprechend."

115. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 84), während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der nach § 79 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes festgestellte Verlust der Dienstbezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Einleitungsbehörde festzustellen. § 113 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend."

116. Die Überschrift vor § 115 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX

Verfahren gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf"

117. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes nur entlassen werden, nachdem die nach § 32 zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 50 Abs. 2 Satz 3, §§ 51, 84 bis 89 gelten entsprechend.

(2) Der Beamte auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. § 31a gilt sinngemäß.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll oder sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

118. Die Überschrift vor § 116 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt X

Besondere Vorschriften für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts"

119. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist Dienstvorgesetzter der ihm nachgeordneten Beamten. Er kann Warnungen, Verweise und Geldbußen verhängen. Die Aufsichtsbehörde kann die gleichen Disziplinarmaßnahmen gegen den Hauptverwaltungsbeamten verhängen.

(2) Es gelten

1. gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Beamten ehrenamtlich verwalteter Gemeinden und Ämter, den Kreisausschußmitgliedern, den Mitgliedern der Beschußausschüsse sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern der Sparkassenorgane als Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde, als nächsthöherer und höherer Dienstvorgesetzter die obere Aufsichtsbehörde und als oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde,

2. gegenüber den übrigen Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände als nächsthöherer und höherer Dienstvorgesetzter die Aufsichtsbehörde und als oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

In den Fällen der §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 70 Abs. 2 tritt abweichend von Satz 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstherr."

120. In den §§ 119 und 120 werden jeweils die Worte „der gemeindlichen Zweckverbände und“ gestrichen sowie das Wort „sonstigen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

121. In Abschnitt X wird die Überschrift des 2. Unterabschnitts gestrichen.

122. Der Dritte Teil wird Abschnitt XI.

Artikel II

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
„1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder“.
2. In der Überschrift vor § 83 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des öffentlichen Dienstes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Bestrafung“ durch das Wort „Verfolgung“ ersetzt.
4. Dem § 102 wird als Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Innenminister regelt durch Rechtsverordnung Art und Form der Tilgung der in die Personalakten aufgenommenen Vorgänge und Eintragungen nach § 111a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über strafgerichtliche Verurteilungen und über strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Für strafgerichtliche Verurteilungen und strafrechtliche Ermittlungsverfahren bestimmt die Rechtsverordnung auch die Fristen, nach deren Ablauf die Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten zu tilgen sind; dabei sind die Fristen des Straftilgungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit nicht die Eigenart des Beamtenverhältnisses eine andere Regelung erfordert. Das gleiche gilt für die in die Personalakten aufgenommenen Vorgänge und Eintragungen über berufsgerichtliche Verfahren und Ordnungswidrigkeiten.“
5. In § 110 Abs. 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
„1. in den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 24 und 25 dieses Gesetzes sowie des § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 10 Abs. 2 Satz 2 und des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Ausnahmen zugelassen werden und“.

Artikel III

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
„2. gegen den Richter im Strafverfahren eine Freiheitsstrafe oder nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eine Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwere Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt wird.“
2. § 47 erhält folgende Fassung:
„§ 47
(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten in Disziplinarsachen die Vorschriften der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.
(2) Bei einem Dienstvergehen, das eine schwerere Disziplinarmaßnahme als einen Verweis rechtfertigt, ist § 3a der Disziplinarordnung nicht anzuwenden.“
3. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. Gehaltskürzung,
5. Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt,
6. Entfernung aus dem Dienst,
7. Kürzung des Ruhegehalts,
8. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Als Disziplinarmaßnahme ist auch die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt zulässig.

(3) Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt kann mit Gehaltskürzung verbunden werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(4) Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung und Verweis verhängt werden.“

4. In § 53 wird das Wort „Strafe“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarstrafe“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 84 bis 89 der Disziplinarordnung sinngemäß; § 51 ist anzuwenden.“

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte

Das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird als Absatz 3 angefügt:
„(3) Sind seit einer Verletzung der Berufspflichten, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen, so sind berufsgerichtliche Maßnahmen nicht mehr zulässig; ist vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist von diesem Zeitpunkt an für die Dauer des Verfahrens gehemmt.“
2. In § 40 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit anhängig ist.“

Artikel V

Übergangsvorschriften

(1) Sind wegen eines Dienstvergehens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Ermittlungen veranlaßt worden, so laufen die Fristen des § 3a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab; die Frist des § 3 Abs. 2 der Disziplinarordnung in der bisher geltenden Fassung darf nicht überschritten werden. Im übrigen gelten für alte Handlungen die Fristen des neuen Rechts.

(2) Ist ein Beamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, sind § 70 Abs. 2 bis 4 und 6 und § 103 der Disziplinarordnung in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder ist er erwerbsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Gericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrage zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils verdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag in der Vergangenheit

herabgesetzt oder entzogen worden, ist er auf Antrag des Verurteilten nach den vorstehenden Vorschriften zu erhöhen oder neu zu bewilligen, wenn nicht für den gleichen Zeitraum Leistungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen oder auf Antrag zustehen würden. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 168 bis 170, 173 und 174 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(3) Auf Ruhestandsbeamte, die zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden können, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

(4) Soweit gegen eine Entscheidung auf eine Beschwerde nach bisherigem Recht die weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten noch zulässig war, kann der Beamte binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entscheidung der Disziplinarkammer nach § 29 Abs. 3 der Disziplinarordnung beantragen.

(5) Auch wenn die weitere Beschwerde bereits eingelegt ist, kann der Beamte die Entscheidung der Disziplinarkammer nach § 29 Abs. 3 der Disziplinarordnung beantragen, sofern die weitere Beschwerde zulässig war. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Zustellung einer Mitteilung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten, daß über die weitere Beschwerde nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden werden konnte, bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten einzureichen. Dieser legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Disziplinarkammer vor. Im übrigen gilt § 29 Abs. 3 und 4 der Disziplinarordnung entsprechend. Die weitere Beschwerde wird mit dem Eingang des Antrages bei dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten, spätestens mit Ablauf der Antragsfrist, gegenstandslos. Von dem Beamten werden Kosten für das Verfahren der weiteren Beschwerde nicht gefordert.

(6) War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine weitere Beschwerde durch den nächsthöheren Dienstvorgesetzten bereits entschieden, findet auf das Antragsverfahren § 29 Abs. 3 und 4 der Disziplinarordnung Anwendung; über Anträge, die dem Disziplinarsenat des Obergerichts bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vorlagen, entscheidet der Disziplinarsenat.

(7) Artikel I Nr. 13 Buchstabe b gilt auch, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist.

(8) Die Amtszeit der nach den bisherigen Vorschriften bestellten Mitglieder der Disziplinargerichte endet mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden 31. Dezember. Bis zu diesem Zeitpunkt entscheiden die Disziplinarkammern in der bisherigen Besetzung. Entsprechendes gilt, wenn während der in Satz 1 genannten Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich wird. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten rechtskundigen Beisitzer gelten bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten

Frist als Berufsrichter im Sinne des § 41 der Disziplinarordnung, sofern sie die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 der Disziplinarordnung erfüllen.

(9) Ist eine Disziplinarverfügung oder eine Entscheidung angefochten, in der eine nach neuem Recht nicht mehr zulässige oder nach § 13a der Disziplinarordnung nicht mehr auszusprechende Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, ist eine nunmehr zulässige Disziplinarmaßnahme an deren Stelle zu setzen oder das Verfahren einzustellen.

(10) Unanfechtbare Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken.

(11) Wiederaufnahmeverfahren richten sich nach neuem Recht. Absatz 9 gilt entsprechend.

(12) Bis zum 31. März 1970 gilt § 46 Abs. 1 Nr. 1 der Disziplinarordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 49 Buchstabe a dieses Gesetzes und § 41 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes in der Fassung des Artikels III Nr. 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „nach § 14 Abs. 2 des Strafbuchbuches“ die Worte „an Stelle einer Freiheitsstrafe“ treten.

Artikel VI

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Disziplinarordnung

Der Innenminister wird ermächtigt, die Inhaltsübersicht und den Wortlaut der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der vom 1. März 1970 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel VII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) vom 11. Mai 1954 (GS. NW. S. 349), geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1960 (GV. NW. S. 9), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel VI am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Wird in Rechtsvorschriften auf Vorschriften der Disziplinarordnung verwiesen, so treten nach Bekanntmachung der Neufassung (Artikel VI) an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Neufassung.

Düsseldorf, den 13. Januar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 44.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.